

Kapitel 4: Energy Sharing nach § 42c EnWG als kommunaler Prüfauftrag

Fachliche Erstfassung v0.9. Diese Seite ist ein Orientierungs- und Prüfraum; sie ersetzt keine Rechts-, Steuer-, Vergabe- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall.

Kapitel 4: Energy Sharing nach § 42c EnWG als kommunaler Prüfauftrag

Energy Sharing ist seit dem 1. Juni 2026 kein bloßes Schlagwort mehr, sondern ein eigener Rechtsrahmen im Energiewirtschaftsgesetz. Für Kommunen ist das attraktiv: Strom aus lokalen erneuerbaren Anlagen soll nicht nur bilanziell in den Markt gehen, sondern vor Ort genutzt werden können. Gerade deshalb ist das Modell für die Kämmerei anspruchsvoll. Es verbindet politische Teilhabe, erneuerbare Erzeugung, Marktkommunikation, Messstellenbetrieb, Stromlieferung, Reststrombeschaffung, Netznutzung, Konzessionsabgabe, Datenschutz, Vergabe und Beteiligungssteuerung.

Der entscheidende Satz für die kommunale Praxis lautet: Energy Sharing ist keine haushalterische Abkürzung zum billigen Gemeindestrom. Es ist eine regulierte Stromliefer- und Abwicklungsform über das öffentliche Elektrizitätsverteilernetz. Wer daraus eine Einsparung, ein Beteiligungsmodell oder ein Bürgerstromangebot ableiten will, muss zuerst zeigen, dass Betreiber, Abnehmer, Gebiet, Messung, Verträge, Reststrom, Netzentgelte, Umlagen, Abgaben, Steuern und Haushaltsbuchung zusammenpassen.

Für Kämmerer ist § 42c EnWG deshalb kein Umsetzungsautomatismus. Die Norm ist ein Prüfauftrag mit harten Sperrpunkten. Ein Ratsbeschluss kann eine Untersuchung, einen Pilot oder eine Projektentwicklung beauftragen. Er sollte aber keinen wirtschaftlichen Dauerbetrieb unterstellen, solange die lokalen Marktlösungen, Messwerte, Verträge und Netzbetreiberprozesse nicht belastbar vorliegen.

1. Was § 42c EnWG eröffnet und was nicht

§ 42c EnWG erlaubt dem Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder einer bestimmten Energiespeicheranlage, die erzeugte oder zwischengespeicherte erneuerbare Elektrizität mit anderen Letztverbrauchern gemeinsam zu nutzen. Diese gemeinsame Nutzung erfolgt unter Nutzung des öffentlichen Elektrizitätsverteilernetzes.

Damit unterscheidet sich Energy Sharing grundlegend vom einfachen Eigenverbrauch hinter einem Netzanschluss. Der Strom bleibt nicht innerhalb einer Kundenanlage oder eines Gebäudes. Er wird über das Netz geliefert, gemessen, bilanziert und abgerechnet. Aus Sicht der Kämmererei ist das eine andere Welt: Netznutzung, Marktkommunikation, Lieferantenrollen, Reststrom, Messstellenbetrieb und Abgabenlogik bleiben Teil des Vorgangs.

Die Norm eröffnet insbesondere:

- eine gemeinsame Nutzung erneuerbarer Strommengen zwischen einem Anlagenbetreiber und mehreren Letztverbrauchern,
- eine Belieferung über das öffentliche Verteilernetz,
- eine viertelstündliche Zuordnung von Erzeugung beziehungsweise gespeicherter erneuerbarer Energie und Verbrauch,
- eine vertragliche Aufteilung der Nutzungsrechte,
- die Einbindung von Dienstleistern für Abwicklung, Abrechnung, Direktvermarktung, Messung und Wartung,
- eine stufenweise Gebietserweiterung: ab 1. Juni 2026 innerhalb eines Bilanzierungsgebiets eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers, ab 1. Juni 2028 zusätzlich in direkt angrenzenden Bilanzierungsgebieten in derselben Regelzone.

Die Norm eröffnet nicht:

- kommunalen Eigenverbrauch über das ganze Stadtgebiet,
- eine automatische Netzentgelt- oder Umlagenbefreiung,
- eine pauschale Befreiung von Konzessionsabgabe, Stromsteuer oder Umsatzsteuer,
- eine Vollversorgung der teilnehmenden Liegenschaften,
- eine automatische Nutzung von Jahresstrommengen ohne Viertelstundenmessung,

- eine Ersatzlösung für fehlende Wärmepumpen-, Ladeinfrastruktur- oder Liegenschaftsdaten,
- ein kommunales Einnahmemodell ohne Betreiber-, Lieferanten-, Steuer- und Vergabeprüfung.

Diese Begrenzung muss in jeder kommunalen Vorlage sichtbar sein. Wenn Energy Sharing politisch als lokaler Stromkreislauf beschrieben wird, muss die Kämmerei ergänzen: energiewirtschaftlich handelt es sich um eine geregelte Stromlieferung mit Teilversorgungscharakter.

2. Die Zulässigkeitskette

Für die kommunale Prüfung eignet sich eine Zulässigkeitskette mit sieben Gliedern. Fällt ein Glied aus, ist die Wirtschaftlichkeitsrechnung zu stoppen.

Prüfschritt	Kernfrage	Sperrpunkt
Betreiber	Wer betreibt die erneuerbare Anlage oder den zulässigen Speicher?	Keine passende Betreiberstruktur, keine §-42c-Rechnung
Abnehmer	Wer ist Letztverbraucher der Sharing-Menge?	Kein Abnehmerstatus oder kein zulässiger Rechtsträger, keine Teilnahme
Gebiet	Liegen Anlage und Verbrauchsstelle im zulässigen Bilanzierungsgebiet?	Keine Netzbetreiberbestätigung, keine Beschlussreife
Messung	Werden Erzeugung und Verbrauch viertelstündlich erfasst?	Jahreswerte, SLP-Werte oder Schätzungen reichen nicht
Verträge	Gibt es Liefervertrag und Vertrag zur gemeinsamen Nutzung?	Ratsbeschluss oder Absichtserklärung ersetzt keinen Vertrag
Reststrom	Wer liefert die nicht gedeckten Mengen?	Ohne Reststromangebot keine Haushaltsrechnung
Kosten- und Abgabenlogik	Welche Netzentgelte, Umlagen, KAV-, Steuer-, Mess- und Dienstleisterkosten fallen an?	Keine lokale Preis- und Abgabenprüfung, keine Einsparbehauptung

Diese Reihenfolge ist bewusst streng. Viele kommunale Energy-Sharing-Ideen starten mit einer PV-Potenzialkarte oder einer Bürgerbeteiligungsidee. Für die Kämmerei beginnt die Prüfung jedoch nicht mit Kilowattpeak, sondern mit Rollen, Gebiet, Messung und Verträgen.

3. Betreiberfähigkeit und kommunale Rechtsform

§ 42c EnWG setzt am Betreiber der Anlage an. Betreiber kann eine natürliche Person sein. Daneben kommen eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine juristische Person des Privatrechts in Betracht, deren sämtliche Gesellschafter oder Mitglieder Letztverbraucher oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Der Betrieb der Anlage darf weder überwiegend der gewerblichen noch überwiegend der selbständigen beruflichen Tätigkeit des Betreibers dienen. Bei Gesellschaften wird auf die Tätigkeit der beteiligten Letztverbraucher oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts abgestellt.

Für Kommunen ist dieser Punkt heikel. Eine Gemeinde, ein Landkreis, eine Anstalt öffentlichen Rechts, ein Eigenbetrieb, eine GmbH, eine Genossenschaft, eine Bürgerenergiegesellschaft und ein Zweckverband sind keine austauschbaren Hüllen. Sie unterscheiden sich in Rechtsform, wirtschaftlicher Tätigkeit, Haftung, Vergabebindung, Beteiligungssteuerung, Steuerstatus, Zuständigkeit und Rechnungslegung.

Die Kämmerei sollte deshalb für jede Energy-Sharing-Idee eine Betreiberakte verlangen:

- Name und Rechtsform des Anlagenbetreibers,
- Eigentümer- oder Mitgliederstruktur,
- Nachweis, dass die Beteiligten in die zulässige §-42c-Struktur passen,
- Beschreibung der Tätigkeit des Betreibers und Abgrenzung zu überwiegend gewerblichem oder beruflichem Anlagenbetrieb,
- kommunalrechtliche Zuständigkeit für Beteiligung, Mitgliedschaft, Gründung oder Vertragsabschluss,
- steuerliche Einordnung der Betreiberrolle,
- Zuordnung von Investition, Wartung, Versicherung, Betriebsführung, Direktvermarktung und Messung,
- Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse,
- Verfahren bei Eintritt und Austritt von Abnehmern.

Besonders sorgfältig ist die Konstellation zu prüfen, in der die Kommune selbst oder ein kommunales Unternehmen Anlagen betreibt und zugleich kommunale Liegenschaften oder Bürgerinnen und Bürger beliefert. Das kann sinnvoll sein. Es darf aber nicht als interne Verrechnung verharmlost werden. Sobald Strom über das öffentliche Netz an Letztverbraucher geliefert wird, entstehen energiewirtschaftliche Rollen und Pflichten.

4. Abnehmerkreis und Letztverbraucherstatus

Sharing-Abnehmer sind Letztverbraucher, die sich vom Anlagenbetreiber mit Sharing-Mengen beliefern lassen. Unternehmen gelten im Rahmen des § 42c nur dann als Letztverbraucher im einschlägigen Sinn, wenn sie Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der EU-KMU-Empfehlung sind; die übliche Verbundbetrachtung nach Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs

der Empfehlung wird nach dem Normtext nicht angewendet.

Für kommunale Projekte entstehen daraus mehrere Prüfgruppen:

- natürliche Personen, etwa Bürgerinnen und Bürger,
- kommunale Liegenschaften der Kernverwaltung,
- Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen,
- kommunale GmbHs,
- kommunale Wohnungsunternehmen,
- Vereine, Stiftungen und lokale Einrichtungen,
- kleine und mittlere Unternehmen im Gemeindegebiet.

Nicht jeder politisch gewünschte Teilnehmer ist automatisch ein zulässiger oder sinnvoller Teilnehmer. Die Kämmerei muss unterscheiden:

- Wer ist rechtlich Letztverbraucher an der konkreten Marktlotation?
- Wer ist Vertragspartner des Liefervertrags?
- Wer trägt die Reststromkosten?
- Wer erhält die Rechnung?
- Welche Haushaltsstelle oder welcher Wirtschaftsplan ist betroffen?
- Welche Datenschutzfreigabe besteht für Messwerte?
- Welche Kündigungs-, Eintritts- und Austrittslogik ist vorgesehen?

Bei kommunalen Liegenschaften ist zusätzlich zu prüfen, ob die Verbrauchsstelle Teil der Kernverwaltung, eines Eigenbetriebs, einer Gesellschaft, eines verpachteten Objekts oder eines Mietverhältnisses ist. Die Stromrechnung liegt nicht immer dort, wo die politische Verantwortung vermutet wird.

5. Räumlicher Rahmen: Bilanzierungsgebiet statt Gemeindegrenze

§ 42c Absatz 4 EnWG verwendet keine kommunalpolitische Gebietskarte. Maßgeblich ist das Bilanzierungsgebiet eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers. Ab dem 1. Juni 2026 muss die gemeinsame Nutzung innerhalb dieses Bilanzierungsgebiets möglich sein. Ab dem 1. Juni 2028 erweitert sich der Rahmen auf direkt angrenzende Bilanzierungsgebiete eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers in derselben Regelzone; der direkt angrenzende Netzbetreiber muss dann im erforderlichen Umfang mitwirken.

Für eine Kommune bedeutet das:

- Gemeindegebiet, Gemarkung, Landkreis, Stadtwerke-Marke und Konzessionsgebiet sind keine ausreichenden Nachweise.
- Eine Schule kann energiewirtschaftlich anders zugeordnet sein als ein Bauhof oder eine Kläranlage.
- Eine kommunale Tochtergesellschaft kann andere Marktllokationen, andere Vertragsbeziehungen und andere Netzbetreiberkontakte haben als die Kernverwaltung.
- Ab 2028 wird der räumliche Rahmen weiter, aber nicht beliebig. Er bleibt an direkte Angrenzung, Bilanzierungsgebiet und Regelzone gebunden.

Der harte Mindestnachweis lautet:

Für jede teilnehmende Anlage und jede teilnehmende Verbrauchsstelle liegt eine Netzbetreiberbestätigung vor, die Marktllokation, Messlokation, Bilanzierungsgebiet, zuständigen Netzbetreiber und die grundsätzliche Umsetzbarkeit der gemeinsamen Nutzung nach § 42c EnWG ausweist.

Ohne diese Bestätigung darf eine Vorlage nur von einer Prüfidée sprechen. Sie darf keine Haushaltsentlastung, keinen Bürgerstromtarif und keinen Starttermin als gesichert darstellen.

6. Abgrenzung zu § 42b EnWG, Mieterstrom, Eigenverbrauch, GEG und WPG

Energy Sharing wird in Diskussionen häufig mit anderen Modellen vermischt. Für ein Nachschlagewerk muss die Abgrenzung hart bleiben.

Modell	Kern	Netz der allgemeinen Versorgung	Kämmerei-Frage
Eigenverbrauch hinter einem Netzanschluss	Erzeugung und Verbrauch liegen hinter demselben Anschluss	Nein	Sind Technik, Steuer, Betreiberrolle und Vertrag hinter dem Anschluss geklärt?
Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG	Gebäudestromanlage versorgt Letztverbraucher im selben Gebäude oder in Nebenanlagen ohne Netzdurchleitung	Nein	Gibt es Gebäude-/Nebenanlagenbezug, Viertelstundenmessung und Gebäudestromnutzungsvertrag?

Modell	Kern	Netz der allgemeinen Versorgung	Kämmerei-Frage
Mieterstrom	Stromlieferung im räumlichen Zusammenhang mit eigener Lieferanten- und Kundenlogik	Modellabhängig	Wer trägt Vollversorgung, Kundenrechte, Abrechnung und Lieferantenpflichten?
Energy Sharing nach § 42c EnWG	Gemeinsame Nutzung erneuerbarer Strommengen über das öffentliche Verteilernetz	Ja	Sind Betreiber, Abnehmer, Gebiet, Messung, Liefervertrag, Sharing-Vertrag und Reststrom nachgewiesen?
GEG-Heizungsentscheidung	Gebäudebezogene Anforderungen an Heizungsanlagen, insbesondere erneuerbare Wärme	Nicht stromlieferbezogen	Welche Stromfolgen entstehen, wenn Wärmepumpen oder andere elektrische Systeme eingesetzt werden?
Wärmeplanung nach WPG	Strategische Einteilung, Analyse und Umsetzungsplanung für Wärmeversorgung	Nicht stromlieferbezogen	Welche Wärmegebiete und Maßnahmen beeinflussen künftigen Strombedarf, aber nicht die §-42c-Zulässigkeit?

§ 42b EnWG ist die wichtigste Abgrenzung, weil er ebenfalls mit Aufteilungsschlüsseln und Viertelstundenwerten arbeitet. Der Unterschied ist jedoch fundamental: § 42b betrifft gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ohne Durchleitung durch das Netz. § 42c betrifft Belieferung über das öffentliche Verteilernetz.

GEG und WPG sind ebenfalls nur Prüfkriterien, keine Energy-Sharing-Erlaubnis. Eine Wärmeplanung nach WPG kann zeigen, dass in einem Quartier viele dezentrale Wärmepumpen zu erwarten sind. § 71 GEG kann gebäudebezogene Heizungsentscheidungen auslösen. Daraus folgt aber nicht, dass der zusätzliche Strombedarf über Energy Sharing gedeckt werden kann. Die Wärmeakte erzeugt Strombedarf; die Stromlieferung bleibt EnWG-, Mess- und Vertragsfrage.

7. Messung: Viertelstundenwerte als harte Mindestbedingung

Energy Sharing ist ein Viertelstundenmodell. § 42c verlangt für die belieferten Verbrauchsstellen und für die erzeugte oder gespeicherte Elektrizität entweder Zählerstandsgangmessung nach dem Messstellenbetriebsgesetz oder viertelstündliche registrierende Leistungsmessung. Die Bundesnetzagentur beschreibt die Abwicklung ebenfalls auf Basis viertelstündlicher Messwerte; in der Praxis ist regelmäßig ein intelligentes Messsystem erforderlich.

Für die Kämmerei folgt daraus ein einfaches Verbot:

Jahresverbrauch, Monatsabschläge, Standardlastprofile, PV-Ertragsprognosen und Summenzähler reichen nicht für eine belastbare Energy-Sharing-Wirtschaftlichkeit.

Mindestens erforderlich ist eine Messstellenliste mit folgenden Feldern:

Feld	Zweck
Objekt oder Teilnehmer	Zuordnung zur kommunalen Energieakte
Marktlotation	energiewirtschaftlicher Ort der Belieferung
Messlokation	technische Messstelle
Zählernummer	Abgleich mit Rechnung, MSB und Netzbetreiber
Messstellenbetreiber	Datenzugriff und Entgelt
Netzbetreiber	Gebiet, Netznutzung, Marktkommunikation
Messverfahren	ZSG, RLM, iMSys oder Umrüstbedarf
Zeitreihenstatus	vorhanden, angefordert, unvollständig, Ersatzwerte
Datenfreigabe	Datenschutz und Vertragsgrundlage
Zuordnungsschlüssel	Anteil an der Sharing-Menge

Die Ausstattungspflichten des MsbG helfen bei der Einordnung, ersetzen aber nicht die operative Verfügbarkeit. Zwischen gesetzlicher Rolloutlogik, tatsächlichem Zählereinbau, Datenfreigabe, Marktkommunikation und abrechnungsfähiger Viertelstundenzeitreihe kann eine erhebliche Lücke liegen.

8. Plattform, Registrierung und Marktkommunikation

§ 20b EnWG verpflichtet Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen, bundesweit einheitlichen Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs. Über diese Plattform müssen unter anderem Bestellung, Änderung oder Abbestellung von Zählplananordnungen, Verrechnungskonzepte hinter einem Netzanschluss und die Registrierung von Vereinbarungen nach § 42c abgewickelt werden können. Die Bundesnetzagentur kann nähere Bestimmungen zu Zeitpunkt, Anwendungsfällen, Nutzergruppen und Berechtigungskonzepten treffen.

Für Kommunen ist diese Plattformdimension aus zwei Gründen wichtig.

Erstens: Energy Sharing ist kein Excel-Modell zwischen Rathaus, Bürgerenergiegesellschaft und Stadtwerk. Die Vereinbarung muss in marktfähige Daten- und Prozesswege übersetzt werden. Zweitens: Die praktische Umsetzbarkeit kann zeitlich vom Rechtsanspruch abweichen, wenn Netzbetreiber-, Messstellenbetreiber- oder Plattformprozesse lokal noch nicht eingespielt sind.

Eine beschlussreife Vorlage sollte deshalb nicht nur den Gesetzestext zitieren, sondern konkrete Prozessantworten enthalten:

- Welcher Netzbetreiber ist für Anlage und Abnehmer zuständig?
- Welche Plattform- oder Übergangsprozesse benennt der Netzbetreiber?
- Wer registriert die Vereinbarungen?
- Welche Datenobjekte sind einzureichen?
- Welche Fristen gelten für Aufnahme, Änderung und Beendigung?
- Wie werden Aufteilungsschlüssel geändert?
- Wie werden Messwertkorrekturen verarbeitet?
- Welche Marktkommunikationsrolle übernimmt ein Dienstleister?

Fehlen diese Antworten, bleibt der Projektstand "Prozessklärung", nicht "Umsetzung".

9. Vertragsebene: Liefervertrag und Vertrag zur gemeinsamen Nutzung

§ 42c verlangt zwei Vertragsebenen. Erstens muss der Anlagenbetreiber den Abnehmer auf Grundlage eines Liefervertrags beliefern. Zweitens muss zusätzlich ein Vertrag zur gemeinsamen Nutzung abgeschlossen werden. Dieser Vertrag muss mindestens den Umfang der Nutzung, den Aufteilungsschlüssel und eine etwaige Gegenleistung in Cent pro Kilowattstunde regeln.

Für die Kämmerei ist das mehr als Juristerei. Die Verträge bestimmen, ob die Zahlen in der Vorlage überhaupt buchbar sind.

Ein vollständiger Vertragsprüfstand umfasst:

- Liefervertrag je Abnehmer oder je zulässiger Abnehmergruppe,
- Vertrag zur gemeinsamen Nutzung mit Aufteilungsschlüssel,
- Preislogik in Cent pro Kilowattstunde,
- Regelung zu Messwertausfällen, Ersatzwerten und Korrekturen,
- Eintritt, Austritt und Wechsel von Teilnehmern,
- Informationspflichten bei Ausfall der Anlage,
- Datenschutz- und Messwertfreigaben,

- Abrechnungsperioden und Zahlungswege,
- Zuständigkeit für Reklamationen,
- Haftung und Leistungsstörungen,
- Verhältnis zu Direktvermarktung und Reststrombelieferung,
- Laufzeit, Kündigung und Anpassungsrechte.

§ 42c Absatz 6 ist haushalterisch besonders bedeutsam. Der Betreiber muss keine umfassende Versorgung sicherstellen. Er muss den Abnehmer jedoch vor Abschluss des Vertrags zur gemeinsamen Nutzung in Textform darüber informieren, dass die Anlage den Bedarf nicht vollständig und nicht jederzeit decken kann, dass ergänzender Strombezug notwendig ist und dass die Kosten des ergänzenden Strombezugs über den durchschnittlichen Kosten eines Vertrags zur umfassenden Versorgung liegen können. Das ist ein Kostenwarnhinweis direkt im Gesetz.

Die Kämmerei sollte deshalb jede Vorlage zurückweisen, die Energy Sharing nur mit einem günstigen Sharing-Preis rechnet, aber keinen Reststrompreis nachweist.

10. Reststrom: der unterschätzte Haushaltshebel

Energy Sharing ist Teilversorgung. Jede teilnehmende Verbrauchsstelle benötigt ergänzenden Reststrom. Die Bundesnetzagentur beschreibt diese Rollen ausdrücklich: Sharing-Lieferant, Sharing-Abnehmer, Reststrom-Lieferant und gegebenenfalls Sharing-Dienstleister.

Der Reststrom ist kein technischer Restposten. Er kann den wirtschaftlichen Effekt drehen. Das gilt besonders bei kommunalen Liegenschaften:

- Schulen haben Erzeugung und Verbrauch oft nicht vollständig zeitgleich.
- Sporthallen und Veranstaltungsgebäude haben Abend- und Wochenendlasten.
- Kläranlagen, Pumpwerke oder kritische Einrichtungen haben eigene Lastprofile.
- Wärmepumpen verschieben Strombedarf in kalte und oft ertragsschwächere Zeiten.
- Ladeinfrastruktur erzeugt neue Spitzen, die nicht zwingend mit PV-Erzeugung zusammenfallen.

Eine seriöse Wirtschaftlichkeitsrechnung muss deshalb je Viertelstunde trennen:

1. erzeugte oder aus zulässigem Speicher abgegebene Sharing-Menge,
2. verbrauchte Menge je Abnehmer,
3. nach Aufteilungsschlüssel zuordenbare Sharing-Menge,
4. nicht gedeckte Reststrommenge,
5. überschüssige Einspeisemenge,
6. Preis und Kostenbestandteile je Stromfluss.

Der Satz "lokaler PV-Strom kostet weniger als Netzstrom" ist keine kommunale Wirtschaftlichkeitsrechnung. Belastbar wird sie erst, wenn die Reststromkosten, Dienstleisterkosten, Messentgelte, Abgaben und Zeitreihenrisiken einbezogen sind.

11. Direktvermarktung, Dienstleister und Speicher

Nach den Hinweisen der Bundesnetzagentur erfolgt die Einspeisung aus einer zum Energy Sharing genutzten EE-Anlage oder aus einem Speicher, der ausschließlich diesen erneuerbaren Strom zwischenspeichert, in der EEG-Veräußerungsform der Direktvermarktung. Praktisch wird daher häufig ein Marktpartner benötigt, der Einspeisung, Bilanzierung, Abrechnung, Vermarktung überschüssiger Mengen und gegebenenfalls Reststromversorgung organisiert.

§ 42c Absatz 5 erlaubt dem Betreiber, Dritte mit mehreren Dienstleistungen zu beauftragen, darunter Pflichten aus Netzzugang und Festlegungen der Bundesnetzagentur, Dienstleistungen im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder Flexibilitätsdienstleistungen, Vertragsabschluss und Abrechnung sowie Installation, Betrieb, Messung und Wartung der Anlage.

Für Kommunen ist daraus keine Vergabefreiheit abzuleiten. Die Dienstleisterrolle ist fachlich möglich, aber kommunal zu prüfen:

- Liegt ein öffentlicher Auftrag vor?
- Welche Leistungsart wird beschafft?
- Gibt es Losbildung oder ein funktionales Leistungsbild?
- Besteht eine Inhouse-Konstellation oder eine Beteiligungsnahe?
- Werden Direktvermarktung, Plattform, Abrechnung, Messstellenbetrieb und Reststrom in einem Paket vergeben?
- Wer trägt Bilanzierungs-, Ausfall- und Preisrisiken?
- Gibt es Vorbefassungsrisiken durch Projektentwickler?

Speicher sind im §-42c-Kontext nur dann Teil der gemeinsamen Nutzung, wenn sie ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammende Elektrizität zwischenspeichern und die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Für die Kämmererei ist daher eine Speicherakte erforderlich: Ladequelle, Messung, Zuordnung zur Anlage, Betriebsstrategie, Abgrenzung zu § 14a EnWG, Eigenverbrauch, Netzbezug, Speicherverlusten und Vermarktung.

12. Netzentgelte, Umlagen, Konzessionsabgabe und Steuern

Energy Sharing nutzt das öffentliche Netz. Die Bundesnetzagentur stellt klar, dass für den gesamten Strombezug aus dem Netz, also sowohl Sharing-Lieferung als auch ergänzende Reststrom-Lieferung, die üblichen Zahlungen für Netzentgelte und Umlagen nach den jeweiligen Vorgaben anfallen.

Für die Kämmerei ist dies der zentrale Gegensatz zur politischen Erzählung vom "billigen lokalen Strom". Lokale Herkunft ersetzt keine Netznutzung. Eine Vorlage muss daher mindestens prüfen:

- Netzentgelte je Netzgebiet und Abnahmefall,
- Umlagen und sonstige Preisbestandteile,
- Messstellenentgelte,
- Dienstleister- und Plattformkosten,
- Konzessionsabgabe nach KAV und Wegenutzungsvertrag,
- Stromsteuer,
- Umsatzsteuer,
- Buchungslogik im Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt oder Wirtschaftsplan.

KAV § 2 ist besonders relevant. Die Konzessionsabgabenverordnung regelt Höchstbeträge je gelieferter Kilowattstunde, Sondervertragskundenlogik und Durchleitungstatbestände. § 2 Absatz 6 KAV adressiert ausdrücklich Lieferungen Dritter im Wege der Durchleitung an Letztverbraucher. Daraus folgt keine pauschale Antwort für jedes Energy-Sharing-Modell. Daraus folgt aber sehr wohl eine Prüfpflicht: Sharing-Mengen dürfen nicht als konzessionsabgabenfrei angesetzt werden, nur weil der Strom lokal erzeugt wurde.

Bei Steuern gilt derselbe Grundsatz. Dieses Kapitel trifft keine Steuerberatung. Es setzt aber einen Sperrvermerk: Stromweitergabe, Lieferbeziehung, Dienstleisterentgelt, Beteiligung, Bürgerbeteiligung oder kommunale Eigenstruktur dürfen nicht steuerfrei, umsatzsteuerneutral oder stromsteuerlich privilegiert dargestellt werden, solange dies nicht projektspezifisch geprüft ist.

13. Rechenlogik für die Kämmerei

Die haushalterische Grundrechnung darf nicht mit installierter Leistung beginnen. Sie muss mit Zeitreihen und Verträgen beginnen.

Mindestformel:

Haushaltswirkung = abrechnungsfähige Sharing-Menge je Viertelstunde x Sharing-Preis plus Reststrommenge je Viertelstunde x Reststrompreis plus Netzentgelte, Umlagen, Konzessionsabgabe, Messentgelte, Dienstleisterkosten, Direktvermarktungs-/Abrechnungskosten, Steuerwirkungen, interne Verwaltungskosten und Risikozuschläge im Vergleich zur geprüften Referenzbeschaffung.

Diese Formel enthält bewusst kein pauschales "Einsparpotenzial". Sie zwingt die Vorlage, jede Zahl einer Datenquelle zuzuordnen.

Baustein	Zulässige Quelle	Sperre
Anlagenstammdaten	MaStR, Anlagenvertrag, technische Dokumentation	MaStR ersetzt keine Erzeugungszeitreihe
Erzeugungszeitreihe	Messung, Prognose mit Datenstand, später reale ZSG/RLM-Werte	Jahresertrag reicht nicht
Verbrauchszeitreihe	ZSG/RLM/iMSys-Werte je Marktlokation	Abschläge und SLP reichen nicht
Aufteilungsschlüssel	Vertrag zur gemeinsamen Nutzung	politischer Schlüssel ohne Vertrag reicht nicht
Sharing-Preis	Vertrag oder belastbarer Entwurf	Wunschpreis reicht nicht
Reststrompreis	Angebot oder Vertrag eines Lieferanten	Standard-Vollversorgungspreis nicht ungeprüft übernehmen
Netzentgelte/Umlagen	Preisblatt und Lieferanten-/Netzbetreiberangaben	lokale Erzeugung nicht als Befreiung behandeln
KAV	KAV, Wegenutzungsvertrag, Netzbetreiberabrechnung	Konzessionsabgabe nicht pauschal streichen
Steuer	Steuerliche Projektprüfung	Netto-/Bruttoannahmen nicht raten
Haushalt	Haushaltsstelle, Produkt, Kostenstelle, Wirtschaftsplan	keine Entlastung ohne Buchungslogik

Ein Pilot kann auch dann sinnvoll sein, wenn er kurzfristig keine hohe Einsparung zeigt. Dann muss er aber als Lern-, Datenqualitäts- oder Beteiligungsprojekt begründet werden. Die Kämmerei sollte einen solchen Pilot nicht schlechter stellen, sondern ehrlicher beschließen lassen.

14. Kommunale Prüfarhitektur

Ein belastbarer kommunaler Prüfauftrag gliedert sich in fünf Stufen.

Stufe 1: Projektsteckbrief

- Welche Anlage soll genutzt werden?
- Wer ist Betreiber?
- Welche Abnehmer sollen teilnehmen?
- Welches Ziel verfolgt der Pilot: Einsparung, Bürgerbeteiligung, Liegenschaftsstrategie, Datenqualität, Klimaschutz, Marktprozesslernen?
- Welche Gremienzuständigkeit besteht?

Stufe 2: Zulässigkeit und Gebiet

- Betreiberstruktur nach § 42c prüfen.
- Letztverbraucherstatus der Abnehmer prüfen.
- Bilanzierungsgebiet und Marktllokationen durch Netzbetreiber bestätigen lassen.
- Abgrenzung zu § 42b EnWG, Eigenverbrauch, Mieterstrom und klassischer Lieferung dokumentieren.
- Ab 2028 gegebenenfalls angrenzende Bilanzierungsgebiete in derselben Regelzone prüfen.

Stufe 3: Messung und Prozesse

- Marktllokationen, Messlokationen und Zähler erfassen.
- ZSG-/RLM-/iMSys-Status prüfen.
- Datenfreigaben und Datenschutzgrundlage dokumentieren.
- §-20b-Plattform- oder Übergangsprozess klären.
- Messwertübermittlung, Ersatzwertbildung und Korrekturprozesse beschreiben.

Stufe 4: Verträge und Wirtschaftlichkeit

- Liefervertrag und Vertrag zur gemeinsamen Nutzung entwerfen.
- Aufteilungsschlüssel und Entgeltlogik festlegen.
- Reststromangebot einholen.
- Dienstleister-/Direktvermarktungsmodell prüfen.
- Netzentgelte, Umlagen, KAV, Stromsteuer, Umsatzsteuer, Mess- und Abwicklungskosten erfassen.
- Vergabe-, Beteiligungs-, Beihilfe-, Datenschutz- und Kommunalwirtschaftsprüfung durchführen.

Stufe 5: Entscheidung und Wiedervorlage

- Kostenrahmen und Prüfbudget beschließen.
- Abbruchpunkte festlegen.
- Verantwortliche benennen.
- Wiedervorlage mit Netzbetreiber-, MSB-, Lieferanten- und Dienstleisterantworten terminieren.
- Pilotbetrieb nur bei vollständiger Akte freigeben.

15. Muster einer beschlussreifen Formulierung

Eine zu weiche Formulierung lautet:

Die Verwaltung wird beauftragt, Energy Sharing umzusetzen und den lokalen Solarstrom für kommunale Einrichtungen und Bürger nutzbar zu machen.

Diese Formulierung ist gefährlich, weil sie Zulässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Prozessfähigkeit unterstellt.

Besser ist:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen eines Energy-Sharing-Piloten nach § 42c EnWG für die Anlagen [A] und die Verbrauchsstellen [B] zu prüfen. Vor einer Umsetzungsentscheidung sind dem Gremium mindestens vorzulegen: Betreiber- und Abnehmerstruktur, Netzbetreiberbestätigung zu Bilanzierungsgebiet und Marktllokationen, Messstellenliste mit ZSG-/RLM-/iMSys-Status, Entwurf des Liefervertrags und des Vertrags zur gemeinsamen Nutzung, Aufteilungsschlüssel, Reststromangebot, Dienstleister- und Direktvermarktungsmodell, Prüfung der Netzentgelte, Umlagen, Konzessionsabgabe, Strom- und Umsatzsteuer, Vergabe- und Beteiligungsprüfung, Datenschutzprüfung, haushaltsmäßige Darstellung, Abbruchpunkte und Wiedervorlagekalender. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen werden keine Einsparungen im Haushalt angesetzt.

Diese Formulierung schützt das Gremium. Es beschließt nicht versehentlich einen energiewirtschaftlichen Dauerbetrieb, sondern eine qualifizierte Prüfung.

16. Typische Fehler und Korrekturen

Fehler	Warum problematisch	Korrektur
--------	---------------------	-----------

Gemeindegebiet mit Bilanzierungsgebiet gleichsetzen	§ 42c knüpft an Netzbetreiber-Bilanzierungsgebiete an	Netzbetreiberbestätigung einholen
PV-Leistung als teilbare Strommenge verwenden	Maßgeblich ist viertelstündliche Zeitgleichheit	Erzeugungs- und Verbrauchszeitreihen modellieren
Reststrom vergessen	Reststrom kann teurer sein als Vollversorgung	Reststromangebot als Pflichtanlage
§ 42b und § 42c vermischen	Gebäudeversorgung ohne Netz ist anderes Modell	Abgrenzung in Vorlage aufnehmen
Netzentgelte/KAV pauschal streichen	Nutzung des öffentlichen Netzes bleibt relevant	Preisblatt-, KAV- und Wegenutzungsprüfung
Dienstleister als Formalie sehen	Abwicklung ist Marktprozess	Leistungsbild, Vergabe und Haftung prüfen
Bürgerbeteiligung und Stromlieferung vermischen	Mitgliedschaft, Liefervertrag und Nutzung sind verschiedene Rechtsbeziehungen	Rollenmatrix erstellen
Pilot als Einsparprogramm verkaufen	Datenqualität und Lernwert können Ziel sein, aber keine garantierte Entlastung	Pilotziel ehrlich beschreiben

17. Cernion- und Marktdaten-Einordnung

Cernion Energy Tools wurden am 2026-07-15 read-only genutzt. Der Evidence Router fand keinen passenden read-only Evidenzendpunkt für lokale Energy-Sharing-Lastgänge, Anlagen-/Asset-Tabellen, Netzbetreiberantworten, Marktlokationslisten, KAV-Abrechnungen oder kommunale Vertragsdaten. Die Knowledge-RAG-Abfrage lieferte methodische Orientierung zur Trennung von Rollen, Bilanzierung, Messung, Lieferlogik, Direktvermarktung und Reststrom, aber keine ausreichende primärquellengestützte Evidence für harte Rechts- oder Verfahrensaussagen. OSM-Grid-Kontext Heidelberg lieferte keine belastbare MS-Evidence und wurde nicht als Netz- oder Kapazitätsnachweis verwendet.

Der früher genutzte Cernion-Endpunkt `/api/entsoe/day-ahead-prices` war im Lauf vom 2026-07-15 nicht verfügbar und lieferte `SERVICE_NOT_FOUND`. Daher wurden keine aktuellen Cernion-Day-Ahead-Werte übernommen. Für dieses Kapitel reicht die methodische Aussage aus: Energy Sharing ist zeitabhängig; belastbare Wirtschaftlichkeit verlangt Viertelstundenzeitreihen. Eine konkrete Marktdatenzahl ist dafür nicht erforderlich und würde ohne lokale Last- und Vertragsdaten ohnehin keine kommunale Einsparung belegen.

18. Quellen- und Prüfanke

- EnWG § 42c, gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__42c.html
- EnWG § 20b, gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs und Registrierung von §-42c-Vereinbarungen: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__20b.html
- EnWG § 42b, gemeinschaftliche Gebäudeversorgung als Abgrenzung ohne Netzdurchleitung: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__42b.html
- MsbG § 2, Begriffsbestimmung Zählerstandsgangmessung und intelligentes Messsystem: https://www.gesetze-im-internet.de/messbg/__2.html
- MsbG § 29, Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen: https://www.gesetze-im-internet.de/messbg/__29.html
- KAV § 2, Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben einschließlich Durchleitungstatbestand: https://www.gesetze-im-internet.de/kav/__2.html
- GEG § 71, Anforderungen an Heizungsanlagen als Abgrenzung zur Stromlieferprüfung: https://www.gesetze-im-internet.de/geg/__71.html
- WPG § 13, Ablauf der Wärmeplanung als Abgrenzung zur Energy-Sharing-Prüfung: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__13.html
- Bundesnetzagentur, Energy Sharing: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Energy_Sharing/start.html

19. Offene Prüfstellen

- lokale Netzbetreiberbestätigung zum Bilanzierungsgebiet und ab 2028 gegebenenfalls zu direkt angrenzenden Bilanzierungsgebieten in derselben Regelzone;
- Liste der betroffenen Marktllokationen, Messlokationen, Zähler und Messverfahren;
- iMSys-/Zählerstandsgang-/RLM-Status je Verbrauchsstelle, Erzeugungsanlage und gegebenenfalls Speicher;
- konkrete Betreiberrechtsform und Beteiligungsstruktur;
- Letztverbraucherstatus und KMU-Status der teilnehmenden nichtkommunalen Abnehmer;
- Entwurf von Liefervertrag und Vertrag zur gemeinsamen Nutzung;
- Aufteilungsschlüssel, Entgeltlogik, Änderungs- und Korrekturverfahren;
- Reststromangebot und Direktvermarktungs-/Dienstleistermodell;
- Netzentgelte, Umlagen, Konzessionsabgabe, Stromsteuer, Umsatzsteuer, Mess- und Plattformkosten;
- Vergabe-, Beihilfe-, Beteiligungs-, Datenschutz- und Kommunalwirtschaftsprüfung;
- lokale Last- und Erzeugungszeitreihen in Viertelstundenauflösung;
- Haushaltsstellen, Buchungslogik und Wiedervorlagekalender;

- redaktionelle Gegenprüfung gegen Kapitel 3, 5, 8, 9, 10, 11, 12, Nachweisregister und Muster-Beschlussvorlage.

BookStack-Notizen

BookStack-Ort:

- Book: `Der Kaemmerer und die Energiewende`, Book ID 24
- Page: `Kapitel 4: Energy Sharing nach § 42c EnWG als kommunaler Prüfauftrag`, Page ID 316

Änderungsnotiz:

- 2026-07-15 05:31 UTC: Kapitel 4 redaktionell vollständig neu gefasst und auf den Rechts- und Prozessstand nach Inkrafttreten der §-42c-Umsetzung zum 1. Juni 2026 gehoben. Schwerpunkte: Teilversorgungscharakter, Zulässigkeitskette, Betreiberfähigkeit, Abnehmer- und KMU-Status, Bilanzierungsgebiet statt Gemeindegebiet, Abgrenzung zu § 42b EnWG, GEG und WPG, Viertelstundenmessung als harte Mindestbedingung, §-20b-Plattform- und Marktkommunikationslogik, Liefervertrag plus Vertrag zur gemeinsamen Nutzung, Reststrom als Haushaltshebel, Direktvermarktungs-/Dienstleistermodell, Speichergrenzen, Netzentgelte/KAV/Steuern, Rechenlogik, kommunale Prüfarchitektur und beschlussfähige Musterformulierung. Cernion Energy Tools nur read-only genutzt; keine Cernion-Rechts-, Kosten-, Erlös-, Anschluss-, Kapazitäts-, Asset-, Haushalts- oder lokalen Standortwerte übernommen. Keine Veröffentlichung, keine inhaltliche Einzelfallfreigabe.

Revision #12

Created 29 June 2026 23:10:49 by Thorsten Zoerner

Updated 15 July 2026 15:26:22 by Thorsten Zoerner